



FINANZGERICHT KÖLN
B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

1. Herr
2. Herr
beide wohnhaft:

- Antragsteller -

gegen

Finanzamt Köln-Altstadt
- vertreten durch den Vorsteher -
StNr.:

RBL-Nr.:

- Antragsgegner -

wegen

Antrages auf Änderung der Lohnsteuerklassen für
das Jahr 2012

hat der 3. Senat in der Besetzung:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Dr. Fumi
Richter am Finanzgericht	Moritz
Richter am Finanzgericht	Dr. Levedag

am 01.02.2012 beschlossen:

Im Wege der Aussetzung der Vollziehung wird der Antragsgegner verpflichtet für
den Antragsteller die Lohnsteuerklasse von I in III und für
den Antragsteller die Lohnsteuerklasse von I in V zu
ändern.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 128 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung).

G r ü n d e :

I.

Die Antragsteller haben am 03.12.2003 die Lebenspartnerschaft begründet. Sie leben nicht dauernd getrennt und sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

Mit Schreiben vom 10.11.2011 haben die Antragsteller beim Antragsgegner beantragt, die Steuerklassen für das Jahr 2012 für den Antragsteller zu 1. von I in III und für den Antragsteller zu 2. von I in IV zu ändern.

Der Antragsgegner hat den Antrag mit Bescheid vom 14.11.2011 abgelehnt. Der von den Antragstellern erhobene Einspruch ist beim Antragsgegner noch anhängig.

Mit ihrer Antragschrift vom 01.12.2011 begehren die Antragsteller die Änderung der Lohnsteuerklasse im Wege der Aussetzung der Vollziehung.

Die Antragsteller sind der Ansicht, § 38b Satz 1 EStG habe eine Regelungslücke, die in verfassungskonformer Auslegung so geschlossen werden müsse, dass Verpartnerten wie verheirateten Lebenspartnern die Wahl der Steuerklassen I und V zustehe; dies ergebe sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Die Änderung der Lohnsteuerklassen habe im Wege der Aussetzung der Vollziehung zu erfolgen. Dies werde auch durch das Finanzgericht Baden Württemberg und Nürnberg sowie zwischenzeitlich durch den 4. Senats des Finanzgerichts Köln so entschieden.

Die Antragsteller beantragen,

die Vollziehung des Bescheides des Antragsgegners vom 14.11.2011 gem. § 69 Abs. 2 Satz 2 Abs. 3 FGO auszusetzen und für das Jahr 2012 die Steuerklasse des Antragstellers zu 1. von I in III und die Steuerklasse des Antragstellers zu 2. von I in V zu ändern.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner verweist auf den nach seiner Meinung eindeutigen Wortlaut des Gesetzes sowie auf ihn bindende Verwaltungsanweisungen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

Lehnt das Finanzamt die Änderung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte ab, handelt es sich um einen vollziehbaren Verwaltungsakt. Denn diese Maßnahme ist damit vergleichbar, dass das Finanzamt die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte ganz oder teilweise ablehnt. Bei letzterer Maßnahme handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der sich der Senat anschließt, um einen vollziehbaren Verwaltungsakt, gegen den vorläufiger Rechtsschutz durch Aussetzung der Vollziehung in Betracht kommt (vgl. BFH-Beschluss vom 08.06.2011 III B 210/10, BFH/NV 2011, 1692 und vom 25.08.2009 – VI B 69/09, BFH-Entscheidung 226, 85, BStBl II 2009, 826).

2. Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 FGO kann das Gericht auf Antrag die Vollziehung eines angefochtenen Verwaltungsaktes aussetzen, soweit ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestehen oder seine Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes bestehen, wenn und soweit bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund des unstreitigen Sachverhalts, der gerichtsbekanntenen Tatsachen und der präsenten Beweismittel erkennbar wird, dass aus gewichtigen Gründen Unklarheiten in der Beurteilung von Tatfragen oder Unsicherheit in der Beurteilung von Rechtsfragen bestehen und sich bei abschließender Klärung dieser Fragen der Verwaltungsakt als rechtswidrig erweisen könnte; dabei ist nicht erforderlich, dass für die Rechtswidrigkeit sprechenden Gründe überwiegen.

Bei der im Aussetzungsverfahren gebotenen summarischen Prüfung bestehen nach Auffassung des Senats ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Ablehnungsbescheides. Zwar haben die Antragsteller nach dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes keinen Anspruch darauf, dass für sie die Steuerklassen II und IV auf ihren Lohnsteuerkarten eingetragen werden. Denn § 38 b Abs. 1 Nr. 4 EStG bestimmt, dass in die Steuerklasse IV diejenigen Arbeitnehmer gehören, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers ebenfalls Arbeitslohn bezieht. Im Streitfall sind die Antragsteller nicht verheiratet, bei ihnen handelt es sich nicht um Ehegatten sondern um eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Gleichwohl ist die Rechtmäßigkeit der vom Antragsgegner getroffenen Entscheidung zweifelhaft. Ob allerdings § 38 b EStG lückenhaft ist, weil dort der Familienstand der Lebenspartnerschaft nicht gesondert aufgeführt ist, kann dahinstehen, denn auch wenn eine derartige Lücke nicht vorliegt, könnte die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes sich daraus ergeben, dass die Vorschrift des § 38 b Abs. 1 Nr. 4 EStG verfassungswidrig sein könnte. Der Senat verweist insoweit auf den Beschluss des Finanzgericht Köln 4. Senats in der Sache 4 V 2831/11, FG vom 07.12.2011 (mit weiteren zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung) sowie des Finanzgerichts Baden-Württemberg 3 V 2820/11 vom 12.9.2011 (STE 2011, 743), Finanzgericht Nürnberg 3 V 868/11 vom 16.8.2011 (STE 2011, 729).

Durch eine vorläufige Eintragung auf der Lohnsteuerkarte wird auch nicht eine Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen, da der Antragsteller zu 1. neben Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit auch Verluste aus Vermietung und Verpachtung erzielt, sodass eine Pflichtveranlagung durchzuführen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 135 Abs. 1 FGO.

Dr. Fumi

Dr. Levedag

Moritz

Ausgefertigt:

Geschäftsstelle des Finanzgerichts

(Marx)
Verwaltungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

